

Abs. Kirsten Baum, Ferdinandstr. 3A, 61348 Bad Homburg.

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
– **Fachaufsicht** –
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Bad Homburg, den 04.05.2026

GZ 0458-V-066-c-10-09-00003

**Fachaufsichtsbeschwerde betreffend das Vorhaben „Verlängerung der Stadtbahnlinie U2 in Bad Homburg“
– Abwägungsfehler (§ 75 Abs. 1 VwVfG) und Zweifel an der Plausibilität der Nutzen-Kosten-Untersuchung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich erneut Fachaufsichtsbeschwerde gegen das Verwaltungshandeln von Hessen Mobil sowie des Regierungspräsidiums Darmstadt im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Verlängerung der Stadtbahnlinie U2 in Bad Homburg“.

Gegenstand der Beschwerde ist ein aus meiner Sicht vorliegender **Abwägungsfehler im Sinne des § 75 Abs. 1 VwVfG** sowie eine unzureichend nachvollziehbare Grundlage der verkehrlichen Bewertung.

1. Maßstab der rechtlichen Prüfung

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht gilt:

- Eine Planfeststellungsentscheidung ist rechtswidrig, wenn ein Abwägungsfehler vorliegt.
- Ein solcher liegt insbesondere vor bei:
 - **Abwägungsdefizit** (Belang nicht ermittelt),

KEHRTWENDE – Bad Homburg
unabhängige Bürgerliste

Kirsten Baum
Stadtverordnete

Ferdinandstraße 3A
61348 Bad Homburg

Telefon: 06172 – 8573254
Mobil: 0179 – 6352015
E-Mail: kiba-hg@gmx.de
Web: www.kehrtwende-bh.de

- **Abwägungsfehleinschätzung** (Belang falsch bewertet),
- **Abwägungsdisproportionalität** (Belang falsch gewichtet).

(vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975 – 4 C 21.74; sog. „Abwägungslehre“)

Weiterhin:

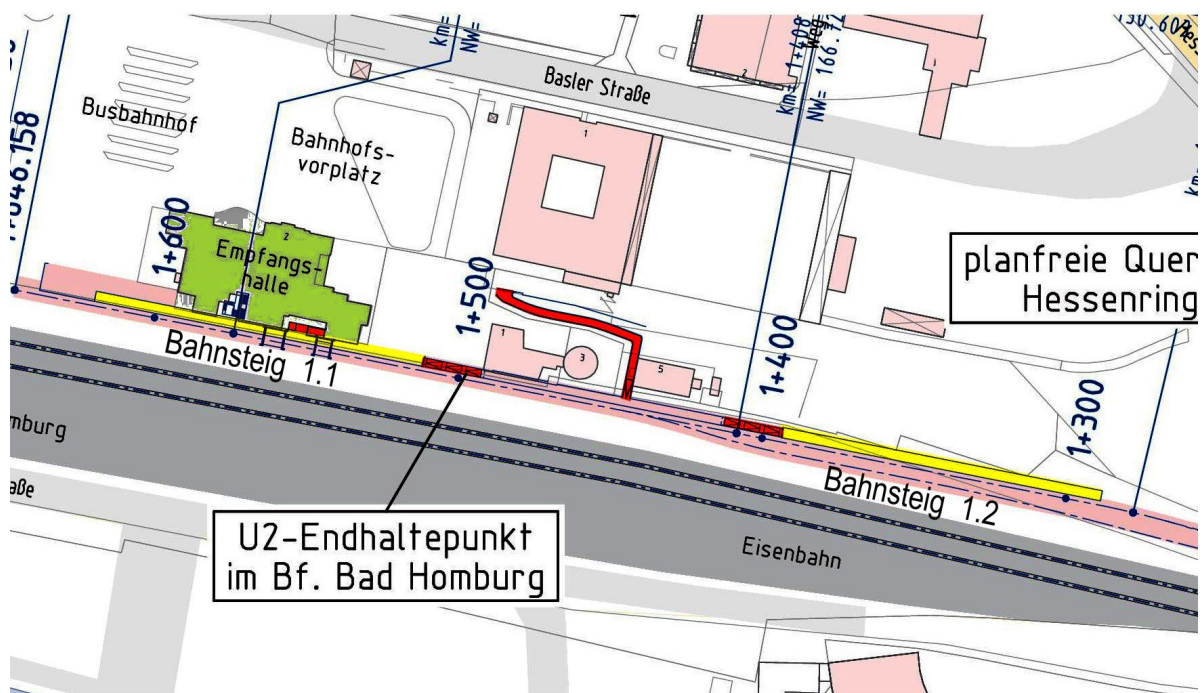
„Die Planfeststellungsbehörde hat alle von der Planung berührten Belange vollständig und zutreffend zu ermitteln und zu bewerten.“

(vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07)

2. Abwägungsdefizit: Unzureichende Ermittlung der Umsteigezeiten

Die Planung der neuen U2-Endstation am Bahnhof Bad Homburg weist folgende Merkmale auf:

- **ingleisiger Betrieb,**
- getrennte **Ein- und Aussteigebahnsteige,**
- Lage des **Aussteigebahnsteigs ca. 200 m vom Empfangsgebäude** entfernt,
- zzgl. zusätzlicher Fußweg zur S-Bahn S5 (inkl. Unterführung und Treppen).ca. + 70-100m



KEHRTWENDE – Bad Homburg
unabhängige Bürgerliste

Kirsten Baum
Stadtverordnete

Ferdinandstraße 3A
61348 Bad Homburg

Telefon: 06172 – 8573254
Mobil: 0179 – 6352015
E-Mail: kiba-hg@gmx.de
Web: www.kehrtwende-bh.de

Diese bauliche Situation führt zu einem **erheblichen Umsteigeaufwand von mindestens 270m**.

Eine nachvollziehbare, quantitative Ermittlung der tatsächlichen Umsteigezeiten ist jedoch nicht dokumentiert.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht gilt:

„Eine Abwägung ist fehlerhaft, wenn sie auf unzureichender Tatsachenermittlung beruht.“

(vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1996 – 4 C 19.95)

Es liegt somit ein **Abwägungsdefizit** vor.

3. Abwägungsfehleinschätzung: Überschätzung des Umsteigevorteils

Die Planung unterstellt einen erheblichen Vorteil der **Umsteigebeziehungen** am Bahnhof Bad Homburg.

Tatsächlich ergibt sich:

- **kein bahnsteiggleicher Umstieg,**
- **erhebliche Fußwege innerhalb der Station am Bahnhof Bad Homburg,**
- **zusätzliche Belastungen durch Treppen, Aufzüge und getrennte Bahnsteige.**

Eine vergleichbare Umsteigesituation kann auch bei einer alternativen S-Bahn-Station im Bereich Gonzenheim erreicht werden, die bereits 2010 im Flächennutzungsplan angedacht war. Hier beträgt die fußläufige Entfernung von S-Bahnstation Gonzenheim zur heutigen U2-Endhaltestelle Gonzenheim 305m. Diese Entfernung lässt sich sogar auf 175m verkürzen. <https://alt-gonzenheim.de/1.-s-bahn-station-gonzenheim-haberweg.php>

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht gilt:

„Ein Abwägungsfehler liegt vor, wenn die Bedeutung eines Belangs verkannt wird.“

(vgl. BVerwG, Urteil vom 25.01.1996 – 4 C 5.95)

Der Umsteigevorteil wurde **systematisch überschätzt**.

4. Abwägungsdisproportionalität

Der angenommene Umsteigevorteil ist zentraler Bestandteil der Nutzen-Kosten-Untersuchung.

Da Zeitgewinne den größten Anteil des monetarisierten Nutzens ausmachen, führt eine Fehleinschätzung dieses Faktors zu einer erheblichen Verzerrung der Gesamtbewertung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht gilt:

„Die Gewichtung der Belange darf nicht außer Verhältnis zu ihrer objektiven Bedeutung stehen.“

KEHRTWENDE – Bad Homburg
unabhängige Bürgerliste

Ferdinandstraße 3A
61348 Bad Homburg

Kirsten Baum
Stadtverordnete

Telefon: 06172 – 8573254
Mobil: 0179 – 6352015
E-Mail: kiba-hg@gmx.de
Web: www.kehrtwende-bh.de

(vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07)

Es liegt eine **Abwägungsdisproportionalität** vor.

5. Fehlerhafte Alternativenprüfung

Die Alternative einer S-Bahn-Station im Bereich Gonzenheim:

- war planerisch bekannt,
- stellt eine funktional geeignete Lösung dar,
- weist deutlich geringere Kosten von ca. 5 bis 20 Mio € auf.
- Weist einen deutlich höheren Nutzen-Kosten-Index von ca. NKI = 5 bis 8 auf.

Eine gleichwertige, methodisch nachvollziehbare Alternativenprüfung ist **nicht** dokumentiert.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht gilt:

„Die Planfeststellungsbehörde muss ernsthaft in Betracht kommende Alternativen in die Abwägung einstellen.“

(vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2007 – 4 C 9.06)

Die Alternativenprüfung ist unzureichend.

6. Entscheidungserheblichkeit

Die dargestellten Abwägungsfehler sind:

- offensichtlich,
- und entscheidungserheblich, da sie zentrale Grundlagen der Nutzenbewertung betreffen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht gilt:

„Ein Abwägungsfehler ist erheblich, wenn er sich auf das Abwägungsergebnis ausgewirkt haben kann.“

(vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996 – 4 C 9.95)

KEHRTWENDE – Bad Homburg
unabhängige Bürgerliste

Kirsten Baum
Stadtverordnete

Ferdinandstraße 3A
61348 Bad Homburg

Telefon: 06172 – 8573254
Mobil: 0179 – 6352015
E-Mail: kiba-hg@gmx.de
Web: www.kehrtwende-bh.de

7. Antrag

Ich bitte um fachaufsichtliche Prüfung:

1. ob die tatsächlichen Umsteigezeiten und -wege vom geplanten Ausstiegsbahnsteig (1.2) vollständig ermittelt wurden,
2. ob deren Bewertung in der aktuellen Nutzen-Kosten-Untersuchung sachgerecht erfolgt ist,
3. ob eine methodisch gleichwertige Alternativenprüfung (inklusive NKI) einer 2-gleisigen S-Bahnstation Gonzenheim durchgeführt wurde,
4. sowie ob die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG erfüllt sind.

Ich bitte um eine fachlich begründete Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

KEHRTWENDE – Bad Homburg
unabhängige Bürgerliste

Kirsten Baum
Stadtverordnete

Ferdinandstraße 3A
61348 Bad Homburg

Telefon: 06172 – 8573254
Mobil: 0179 – 6352015
E-Mail: kiba-hg@gmx.de
Web: www.kehrtwende-bh.de